

100. Zivilrechtliche Bedeutung einer Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1143).

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1919 i. S. Dr. (R.) w. Handelsgesellschaft Pr. (Bekl.). II 266/19.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 15. November 1916 verkaufte der Kläger in Hamburg eine daselbst hinter dem Speicher der Beklagten in einem Rahne lagernde Partie Äpfel — 411,48 Zentner — um 80 M für den Zentner an die Beklagte. Er hatte die Äpfel aus Rehdingen in Preußen nach Hamburg gebracht. Die Beklagte nahm die Äpfel ab und bezahlte die Hälfte des Kaufpreises mit 6172,20 M. Mit der Klage verlangte der Kläger Ver-

urteilung zur Bezahlung der anderen Hälfte, indem er behauptete, der Kauf sei auf Grund vorheriger Besichtigung der noch im Rahne lagernden Äpfel durch den Prokuristen der Beklagten abgeschlossen worden. Die Beklagte bestritt, daß nach Besicht gekauft worden sei, und behauptete im übrigen, es sei Lieferung von Tafeläpfeln ausbedungen worden, welcher Abmachung die freilichen Äpfel nicht entsprochen hätten; für andere Äpfel (Wirtschaftsäpfel) dürfe nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Oktober 1916 nur der Höchstpreis von 12 *M* unter Hinzurechnung von 3 *M* für das Heranschaffen von Kehlringen nach Hamburg für den Zentner berechnet werden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Anerkennung einer Partie Äpfel als Tafeläpfel, die durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Äpfel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1143) ausgesprochen wurde, für die Behandlung dieser Äpfel an sich maßgebend sei, ohne daß die Gerichte nachzuprüfen hätten, ob es sich wirklich um gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, handle. Der Berufungsrichter spricht auch der Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses vom 14. November 1916, worin dem Kläger erlaubt wird, 400 Zentner Tafelobst im Erwer „Blume“ aus dem Kreise Rehdingen auszuführen, die Eigenschaft einer Verfügung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung an sich nicht ab. Das Recht, sich zum Beweise der Eigenschaft des verkauften Obstes als Tafeläpfel auf diese Bescheinigung zu berufen, wird dem Kläger nur deshalb verweigert, weil die für solche Verfügungen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nach § 4 W. durch die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt werden und zwar — wie es im Berufungsurteile heißt — „wenn nicht nur für den Bezirk der anerkennenden Behörde, so doch jedenfalls nicht über den betreffenden Bundesstaat hinaus“. Eine im preussischen Kreise Rehdingen in bezug auf Obst, das von dort ausgeführt werden soll, erlassene Anerkennungsverfügung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 W.) würde hiernach, wenn das Obst nach Hamburg verbracht und in Hamburg verkauft würde, dort keine Geltung beanspruchen können, d. h. der Verkäufer könnte sich, um darzutun, daß das in Hamburg verkaufte Obst Tafelobst sei, nicht mit Erfolg auf jene Verfügung berufen. Dieser Auffassung vermag sich der erkennende Senat nicht anzuschließen. Aus § 4 W. läßt sich eine räumliche Beschränkung der Wirkung der Anerkennungsverfügung, wie das Berufungsgericht sie annimmt, nicht ableiten. Naturgemäß

kann die Landeszentralbehörde nur für das Gebiet ihres Bundesstaats eine Anordnung der im § 4 erwähnten Art treffen, nur eine Behörde des eigenen Bundesstaats als untere Verwaltungsbehörde usw. im Sinne der Verordnung vom 7. Oktober 1916 bestimmen. Daraus folgt aber nicht, daß eine von der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 daselbst erlassene Verfügung in ihrer Wirkung auf das Gebiet des betreffenden Bundesstaats beschränkt sein müßte. Auch sonst fehlt es an hinreichenden Gründen für die Annahme einer solchen Beschränkung. Keinesfalls ergibt sie sich daraus, daß die Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten voneinander getrennt und landesrechtlich organisiert sind. Denn in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung ist die Wirkung dieser oder jener Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht an den einzelnen Bundesstaat gebunden, sondern im ganzen Reichsgebiete anerkannt. Dazu kommt, daß das Verkehrsbedürfnis entschieden auf die Verneinung der vom Berufungsgericht angenommenen Beschränkung hinweist. Der Handel mit Äpfeln aus der Ernte 1916 wäre durch die räumlich begrenzte Wirkung der Anerkennungsverfügungen auf das empfindlichste erschwert und gehemmt worden. Die Beschränkung könnte daher nur dann bejaht werden, wenn sie sich klar aus der Verordnung vom 7. Oktober 1916 ergeben würde, was nicht der Fall ist. Dem Kläger kann hiernach nicht versagt werden, sich auf die Bescheinigung vom 14. November 1916 — in der neben der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis eine Anerkennung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 B.D. zu finden ist — zum Nachweise, daß er Tafeläpfel verkauft habe, zu berufen.

Ebenso ist aber auch die Bescheinigung des hamburgischen Kriegsversorgungsamts vom 21. November 1916 zu beurteilen. Auch sie enthält die Anerkennung, daß die vom Kläger aus dem Kreise Kehdingen eingeführten 400 Zentner Äpfel Tafelobst gewesen seien, wiewohl der Hauptzweck der Erklärung in der Urkunde der Ausspruch ist, daß die 400 Zentner Tafelobst der Beschlagnahme nicht unterliegen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Bescheinigung müsse für die Frage, ob die verkauften Äpfel zur Zeit des Abschlusses als Tafeläpfel im Sinne des Gesetzes zu gelten hatten, ausscheiden, kann nicht gebilligt werden. Dies soll nach der Ansicht des Berufungsgerichts deshalb der Fall sein, weil die Bescheinigung erst aus der Zeit nach dem Abschlusse (vom 15. November 1916) stamme. Ob die Bescheinigung zur Zeit des Abschlusses oder erst nachher ausgestellt wurde, ist unerheblich, zumal wenn, wie hier, zwischen dem Tage des Abschlusses und dem Datum der Bescheinigung nur 6 Tage liegen. Nur darauf kommt es an, ob sich die Bescheinigung wirklich auf das vom Kläger an die Beklagte verkaufte Obst bezieht, und darüber kann nach ihrem Inhalte kein Zweifel sein. Auch die Art der Entstehung der Urkunde und die Frage, ob

und inwieweit eine Prüfung des Obstes durch das Kriegsverorgungsamt stattgefunden hat, ist dem Inhalte der Bescheinigung gegenüber ohne Bedeutung. Insbesondere — und dies gilt ebenso in bezug auf die Bescheinigung vom 14. November 1916 — ist eine Nachprüfung in der Richtung ausgeschlossen, ob die ausstellende Behörde die im § 1 Abs. 2 W.D. aufgestellten Begriffsmerkmale der „Tafeläpfel“ richtig beurteilt hat. Auch aus der Bescheinigung vom 21. November 1916 würde sich demnach die Eigenschaft der streitigen Äpfel als Tafeläpfel im Sinne der Verordnung vom 7. Oktober 1916 ergeben, wenn feststände, daß das hamburgische Kriegsverorgungsamt untere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 W.D. gewesen ist. Diese Frage hat aber das Berufungsgericht offen gelassen.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Es bedarf noch der Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Bescheinigung vom 14. November 1916 von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 und § 4 W.D.) ausgestellt ist, und das gleiche gilt von der Urkunde vom 21. November 1916, falls die Entscheidung auf sie gestützt werden soll. Außerdem wird sich das Berufungsgericht noch mit dem Vorbringen der Beklagten zu befassen haben, es sei zwischen den Parteien verabredet worden, daß das hamburgische Kriegsverorgungsamt darüber entscheiden sollte, ob die streitigen Äpfel als Tafeläpfel anzuerkennen seien.“